

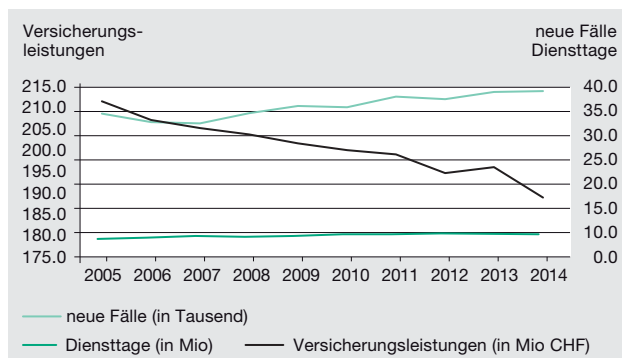
Factsheet Revision des Militärversicherungsgesetzes 2016

Die Militärversicherung

Es liegt in der Natur des Auftrags der Armee, dass Armeeangehörige in ihrer Dienstleistung erheblichen persönlichen Risiken ausgesetzt werden können. Für dieses erhöhte Risiko ist ihnen ein angemessener Versicherungsschutz zu bieten. Dies gilt besonders, wenn lebenslängliche erhebliche **Beeinträchtigungen der Integrität** individuell abzugelten sind. Der Versicherungsschutz gilt unabhängig davon, ob der Schaden durch **Unfall oder Krankheit** entstanden ist. Die MV hat auch eine Staatshaftungsfunktion, da weitere Ansprüche gegen den Bund ausgeschlossen sind.

Die **beruflich Versicherten** haben zur Abgeltung von Leistungen, die ihnen die MV anstelle der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) erbringt, angemessene Prämien zu entrichten. Sorgfältig berechnet, auch vom Bundesamt für Gesundheit als richtig anerkannt, sind diese **Prämien kostendeckend**. Sie werfen sogar seit Jahren einen Gewinn für den Bund ab: in den letzten sieben Jahren durchschnittlich 4,51 Mio. CHF.

Die Militärversicherung wird seit 2005 von der **Suva im Auftrag des Bundes** geführt (Art. 81 MVG und Art. 67 UVG). Die MV erbringt ihre Leistungen effizient und kostenbewusst. Trotz gestiegener Diensttage und Fallzahlen gingen die Versicherungsleistungen in den letzten Jahren zurück:



Das Stabilisierungsprogramm

Am 25.11.2015 hat der Bundesrat das Stabilisierungsprogramm 2017–2019 in die Vernehmlassung geschickt. Die Suva und ihr Aufgabenbereich ist von mehreren Revisionsvorhaben des Bundes **direkt betroffen**, wurde aber nicht zur Stellungnahme eingeladen. Bedeutung und Schwere der vorgeschlagenen Massnahmen im Zusammenhang mit der MVG-Revision legen eine frühzeitige und dezidierte Stellungnahme nahe.

Die MVG-Revision auf einen Blick

Die Vorlage will 1. bei der Abgeltung von **Integritätschäden** die individuelle Fallführung der Militärversicherung durch eine standardisierte Einmalleistung analog zur Unfallversicherung ersetzen. Jedoch genügt die in der Vorlage vorgesehene Leistungsanhebung in besonders gelagerten Fällen nicht, um dem Haftpflichtcharakter der MV gerecht zu werden. Krankheiten sollen zwar weiterhin versichert bleiben, aber nur noch ausnahmsweise zu Integritätsentschädigungen berechtigen. **Fakt ist**, dass statt der erhofften CHF 0,4 Mio. Einsparungen Mehrkosten von jährlich bis zu CHF 0,37 Mio. resultieren.

Die Vorlage will 2. die **Prämien** der rund 5000 beruflich Versicherten **erheblich erhöhen** – durch Umkrempelung des Prämiensystems und durch «vorsorgliche Prämien-erhöhungen um rund 14 %». 2,6 Mio. CHF Einnahmen sollen fliessen. So verständlich die Suche nach neuen Einnahmequellen des Bundes ist, so willkürlich ist die Erhöhung auf dem Buckel der Versicherten. **Fakt ist**, dass das bewährte Prämiensystem die volle Deckung aller Kosten aller beruflich Versicherten gewährleistet.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Vorlage ab.

suvacare

Sicher betreut

Integritätsentschädigung: Mehrkosten statt Einsparungen

Das System der Integritätsschadenrente nach MVG soll durch ein System der Integritätsentschädigung nach UVG abgelöst werden. Um dem Haftpflichtcharakter des MVG Rechnung zu tragen, sollen die Ansätze der UV-Entschädigung vereinzelt und nur bei Dienstunfällen erhöht werden. Bei abzugeltenden Krankheitsfolgen muss die Krankheit «überwiegend bei der Erfüllung des Dienstes verursacht» worden sein. Erhofft werden so Einsparungen von CHF 0,4 Mio.

Der Vorschlag berücksichtigt nicht, dass die Integritätsentschädigung für das Massengeschäft UVG zwar sehr geeignet ist, aber nicht für die individuelle Fallführung der MV, und zwar aus folgenden Gründen:

- Das MV-System ist dem Haftpflichtrecht angelehnt, wonach die individuell-konkreten Einschränkungen in der Lebensgestaltung zu entschädigen sind.
- Die Integritätsschadenrente trägt der Leidensdauer Rechnung. Sie ermöglicht es, den Betrag je nach gesundheitlicher Entwicklung (z. B. Schadenminderung durch Prothesen, spätere Verschlimmerungen) anzupassen. Dadurch spart die MV erhebliche Kosten ein.
- Die im Erläuterungsbericht erwähnte «unangemessen hohe» Entschädigung von CHF 500 000 ist realitätsfremd. Die theoretisch höchste Summe beträgt nach geltendem Recht CHF 267 509. In ganz schweren Fällen können höhere Entschädigungen ausbezahlt werden. Das war in den letzten fünf Jahren ein einziges Mal der Fall.

- Die Differenzierung von Unfällen und Krankheiten nach dem Kriterium der Dienstnähe, nach dem Schweregrad der Schädigung sowie nach Versicherten-Kategorien widerspricht dem ganzen Haftungs- und Beweissystem der Militärversicherung.
- Das den UV-Berufskrankheiten nachgebildete Kriterium der überwiegenden Verursachung durch die berufliche Tätigkeit wird sachfremd auf den dienstlichen Kontext übertragen. Der Ausschluss von grundsätzlich versicherten Krankheiten führt zu stossenden Leistungslücken. Überdies ist die Frage der Kausalität einer Krankheit nur schwer konkret nachweisbar, was zahlreiche Gerichtsverfahren zur Folge hätte.
- Bei der Übernahme des Systems nach UVG würden leichtere Integritätsschäden höher abgegolten und schwer verletzte Personen schlechter gestellt. Dies ergab eine Überprüfung aller im Jahre 2015 von der MV entschiedenen Integritätsschadenfälle.
- In der Vorlage sind viele Einzelfragen unklar, z. B. die Regelung des Leistungsbeginns. So wäre bei Übernahme des UV-Systems die Entschädigungsbasis zum Zeitpunkt des Unfalles (z. B. 2007) und nicht jene des Entscheids massgebend. Dies würde zu Ungerechtigkeiten führen; der zeitliche Zusprechungszwang (parallel zur Invalidenrente) würde eine vernünftige Datierung des Leistungsbeginns verhindern.

Insgesamt entstehen also Leistungslücken für Personen, die diese Leistungen besonders nötig haben. Gleichzeitig ergeben sich für den Bund statt der erhofften Einsparungen (CHF 0,4 Mio.) sogar Mehrausgaben. Die Überprüfung aller im Jahre 2015 von der MV entschiedenen Integritätsschadenfälle hat nämlich Folgendes ergeben:

Unfallbedingte Integritätsentschädigungen					
Alle Fälle 2015	bei Ansätzen 2015	bei Ansätzen 2015 inkl. Zuschlag nach Art. 58a nMVG	bei Ansätzen 2016	bei Ansätzen 2016 inkl. Zuschlag nach Art. 58a nMVG	
MV (= aktuelle Praxis)	1 089 646	1 089 646	1 089 646	1 089 646	
UV (= Vorschlag)	1 183 340	1 243 820	1 391 646	1 462 969	
Mehrkosten UV	93 693	154 174	302 187	373 323	

Ungerechtfertigte Prämienhöhung

Am 28.10.2009 suspendierte der Bundesrat die MVG-Revision und beauftragte das EDI, zusammen mit dem VBS das System der Festsetzung sowie der Höhe der Prämien (Anteil Krankheit) in der MV zu überprüfen. Unter der Federführung des EDI erarbeitete das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zusammen mit dem VBS und der Militärversicherung ein neues Modell mit einer Vergleichsrechnung, das bei allen auf Zustimmung stiess. Der Auftrag des Bundesrates wurde damit umgesetzt.

Der Schlussbericht des BAG vom 8.8.2013 hielt fest: «Gegenwärtig besteht kein Anlass, eine Prämienhöhung vorzunehmen oder das System der Prämienanpassung zu ändern, da die derzeitige Prämie die Kosten für Leistungen, die mit jenen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergleichbar sind, deckt.»

Zwischenzeitlich sind keine Umstände eingetreten, die eine andere Beurteilung nahelegen. Das belegen die BAG-Berichtszahlen 2009–2012, aktualisiert 2013 und 2014. Die Prämien von beruflich Versicherten setzen sich aus den von ihnen bezahlten Prämien sowie allfälligen Prämienverbilligungen zusammen.

Vergleichsrechnung

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Leistungen (Mio.)						
beruflich Vers.	5,16	5,63	5,50	6,16	6,06	6,23
freiwillig Vers.	4,84	5,55	5,84	6,37	7,46	7,53
Total Kosten	10,01	11,18	11,34	12,54	13,52	13,77
Prämien (Mio.)						
beruflich Vers.	13,05	12,68	12,51	12,18	12,42	12,59
freiwillig Vers.	4,12	4,11	4,26	4,41	4,58	4,63
Total Prämien	17,17	16,79	16,77	16,59	17,00	17,22
Verwaltungskosten	0,69	0,67	0,67	0,66	0,68	0,69
Gewinn Bund	6,48	4,94	4,76	3,39	2,80	2,77

Die Verringerung des Überschusses liegt an den allgemein steigenden Gesundheitskosten. Daher ist auch eine grössere Einflussnahme des Bundesrates auf die Prämiengestaltung abzulehnen. Die massiv ausgeweitete Gesetzesdelegation in Art. 66d nMVG würde ihm einen Freipass für die operative Einflussnahme geben. Eine grundlegende Kompetenz, die man mit der Übertragung der Führung der MV an die Suva abgegeben hatte.

Das genehmigte Prämiensystem hat sich bewährt, die tieferen Prämien der MV sind gerechtfertigt. Das System gewährleistet, dass die Prämien angepasst werden könnten, sollten die Kosten nicht mehr gedeckt sein. Werden Abmachungen mit dem Stabilisierungsprogramm wieder aufgehoben, werden nicht nur alle Grundsätze von Treu und Glauben verletzt, sondern auch materielle Fragen und Unklarheiten wieder aufgeworfen. Nebenbei: Welche Kosten nicht gedeckt sein sollen, lässt der Erläuterungsbericht offen.

Der Vorschlag lehnt sich stark an das KVG an, ohne die Unterschiede zwischen Militär- und Krankenversicherung zu berücksichtigen:

- Keine Krankenkasse deckt die Kosten vollständig über die Prämien, wie der Bericht suggeriert. Die Subventionierungen im Gesundheitssystem (z. B. Prämienvergünstigungen, Spitalfinanzierungen etc.) werden in der Vergleichsrechnung der MV berücksichtigt, im vorliegenden Entwurf jedoch nicht.
- Das Versicherungskollektiv der MV unterscheidet sich massgeblich von demjenigen des KVG. Es sind hauptsächlich diensttaugliche Männer, bei denen etliche KVG-Leistungen überhaupt nicht oder sehr selten anfallen.
- Das vollständige Einsichts- und Fallführungsrecht erlaubt der Militärversicherung, Leistungen effizient und effektiv zu erbringen und so massiv Kosten zu senken.
- Zusätzliche Kosten durch Kassenwechsel, Zahlungsausfälle und Inkasso (Prämien werden vom Lohn oder von der Rente abgezogen) entfallen.
- In der Vergleichsrechnung ist bereits der Risikoausgleich enthalten, weshalb eine gesetzliche Regelung der «Gegenseitigkeit» nicht notwendig ist.

Stellungnahme der Suva Militärversicherung

Zur Integritätsentschädigung

Auf eine Revision der Integritätsschadenrente ist zu verzichten. Eine Neuregelung würde statt Einsparungen Mehrkosten bringen. Neben anderen Unzulänglichkeiten würde die Revision überdies junge Schwergeschädigte und polytraumatisierte Personen schlechter stellen. Auf die vorgeschlagenen Art. 8a, 58a, 59/2, 66f nMVG ist komplett zu verzichten.

Zur Prämienhöhung

Auf eine Revision des Prämiensystems und besonders auf eine Prämienhöhung ist zu verzichten. Die Prämien der MV sind mehr als kostendeckend. Auf die vorgeschlagenen Art. 66a-d nMVG ist komplett zu verzichten. In Erfüllung des bundesrätlichen Auftrages von 2009 sind die getroffenen Regelungen in Art. 2 MVG nachzuführen (vgl. Vorschlag im Kasten rechts).

Zu weiteren Vorschlägen

- Für die **Unfalldeckung** der freiwillig Versicherten ist ein Prämienzuschlag von 5 % vorzusehen, vgl. Vorschlag Art. 2 Abs. 3 MVG. Ein solcher Zuschlag – nicht bestritten – dürfte zu einem zusätzlichen Prämienvolumen von CHF 0,25 Mio. führen.
- Die freiwillige Versicherung ist Versicherten mit Wohnsitz in der **Schweiz** vorbehalten, vgl. Vorschlag Art. 2 Abs. 2 MVG. Dies entspricht bereits der heutigen Praxis.
- Die **Versichertenkarte** besteht bereits. Wir begrüßen eine gesetzliche Regelung, aber im KVG.

Zur weiteren Zusammenarbeit

Wir bieten an, gemeinsam ein allfälliges Einsparpotential auszuloten. Einige Vorschläge haben wir bereits in der Vernehmlassung 2009 geäußert. Weitere sind mit der Arbeit zu dieser Vorlage hinzugekommen.

Bei Fragen und für ergänzende Unterlagen stehen gerne zur Verfügung:

Stefan A. Dettwiler, Leiter Militärversicherung
stefan.dettwiler@suva.ch, Tel. 031 387 35 08
Barbara Häseli, Public Affairs Suva
barbara.haeseli@suva.ch, Tel. 041 419 55 05
Download: www.suva.ch/waswo/3854.d

Vorschlag der Suva/MV

Art. 2 MVG

Beruflich und freiwillig Versicherte

¹ [Thema: KV-Prämie beruflich Versicherter.] Personen nach Art. 1a Abs. 1 Buchst. b (beruflich Versicherte) haben zur Abgeltung folgender Leistungen angemessene Prämien zu bezahlen: Leistungen, die ihnen die MV anstelle der KV nach den Artikeln 25–31 KVG erbringt.

² [Thema: KV-Prämie freiwillig Versicherter.] Beruflich Versicherte können bei der MV ab ihrer Pensionierung eine Grundversicherung gegen krankheits- und unfallbedingte Gesundheitsschädigungen abschliessen, **solange sie in der Schweiz Wohnsitz haben** (freiwillige Grundversicherung Pensionierter). Sie haben Anspruch auf Leistungen nach den Art. 16 und 18a–21. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für sinngemäss.

³ [Thema: UV-Prämie.] Beruflich Versicherte bezahlen Prämien für Leistungen, die ihnen die MV anstelle der UV für Nichtberufsunfälle nach den Art. 10–33 UVG erbringt. **Freiwillig Versicherte bezahlen einen Zuschlag in der Höhe von 5 Prozent der Prämie nach Absatz 2 für die von der Militärversicherung anstelle der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckten Unfallkosten nach Art. 28 KVG.**

⁴ [Ermächtigungsnorm.] Der Bundesrat legt durch Verordnung die Prämien der Versicherten nach den Abs. 1–3 fest. Die Prämien nach den Abs. 1 und 2 richten sich **nach den Kosten** für Leistungen, die den Versicherern der KV für vergleichbare Leistungen (**inbegriffen Verwaltungs-kostenanteil, Risikoausgleich zwischen den beruflich und freiwillig Versicherten, ohne Prämienvergünstigung**) entstehen.

Anmerkungen: Gesetzestext in Kurzfassung (z.B. KVG statt Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung ...). **Neuerungen** hervorgehoben. Systematik angepasst.

Bern, 16. Februar 2016